

Minijob - Midijob

450-Euro-Minijob

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung, ob die Verdienstgrenze von 450 Euro im Monat überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen.

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht. Der Betrachtungszeitraum umfasst dabei maximal 12 Monate. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung.

Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind neben den laufenden auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Beispiel

Eine Arbeitnehmerin verdient 300 Euro im Monat und erhält jedes Jahr im Dezember ein vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 150 Euro. Für die Bestimmung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes wird von 12 Beschäftigungsmonaten ausgegangen. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

Laufende Leistungen: $12 * 300 \text{ €} = 3600 \text{ €}$

Einmalige Leistung: 150 €

Summe: $3600 \text{ €} + 150 \text{ €} = 3750 \text{ €}$

Regelmäßiges Entgelt: $3750 \text{ €} / 12 = 312,50 \text{ €}$

Das ermittelte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt beträgt 312,50 Euro. Die Entgeltgrenze in Höhe von 450 Euro wird nicht überschritten. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor und die Minijob-Regelungen finden Anwendung.

Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist vom Arbeitgeber vorausschauend bei Beginn der Beschäftigung bzw. erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen zu ermitteln.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Aufgrund von Gesetzesänderungen besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

- für eine geringfügig entlohnte **Beschäftigung, die ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird** und
- für eine bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte **Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird.**

Der Arbeitgeber entrichtet einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent. Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,7 Prozent zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,7 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers.

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Es ist kein Eigenanteil zur Rentenversicherung zu entrichten.

Kurzfristiger Minijob (sozialversicherungsfrei)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage (bis 31. Dezember 2014 sowie ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich. Zur Prüfung der Berufsmäßigkeit sprechen Sie uns gerne an!

Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn der Minijob an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Midijob - Beschäftigungen in der Gleitzone zwischen 450,01 und 850,00 Euro

Bis 31. Dezember 2012 waren Arbeitnehmer in der sogenannten Gleitzone beschäftigt, wenn das monatliche Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und maximal 800,00 Euro lag. Zum 1. Januar 2013 wurde die Verdienstgrenze in der Gleitzone angepasst. Die Regelungen zur Gleitzone gelten ab 1. Januar 2013 in der Entgeltspanne zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro. Während geringfügige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 450,00 Euro im Monat versicherungsfrei bleiben, sind Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone versicherungspflichtig.

Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt aus allen Beschäftigungen erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer übt nebeneinander drei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von jeweils 200 Euro monatlich aus. Eine Hauptbeschäftigung besteht nicht. Das monatliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers beläuft sich auf insgesamt 600 Euro und übersteigt somit die 450-Euro-Grenze. Die Minijob-Regelungen finden keine Anwendung, es handelt sich vielmehr um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone.

Der Arbeitnehmer hat bei Beschäftigungen in der Gleitzone nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei 450,01 Euro ca. 15 Prozent des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 Prozent bei 850,00 Euro Arbeitsentgelt an. Der Arbeitgeber hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen. Die Beitragsanteile des Arbeitnehmers und Arbeitgebers können mit Hilfe des Gleitzonerechners der Deutschen Rentenversicherung berechnet werden.

Die Regelung zur Gleitzone gilt jedoch nicht für Auszubildende, für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr sowie für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone begründen in der Regel Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Daher ist nicht die Minijob-Zentrale, sondern die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers als Einzugsstelle für die Meldungen zur Sozialversicherung und den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge zuständig.